

DI / Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 8. Juni 2026

Sinkende Sozialhilfequote bedeutet nicht sinkende Armut

Antwort der Regierung vom 11. August 2026

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2026 nach der Aussagekraft der sinkenden Sozialhilfequote im Verhältnis zur tatsächlichen Armutslage im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es ist ein positives Signal, dass die Sozialhilfequote im Kanton St.Gallen im Jahr 2023 mit 1,9 Prozent den bisher tiefsten Stand seit dem Jahr 2005 erreicht hat. Dass mehr Menschen in die wirtschaftliche Selbstständigkeit finden, deutet auf eine positive Lage auf dem Arbeitsmarkt hin und kann auch ein Zeichen für funktionierende Integrationsmassnahmen seitens der Sozialhilfe sein. Eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist nach Ansicht der Regierung der wirksamste und zugleich nachhaltigste Schutz vor Armut und Sozialhilfeabhängigkeit.

Gleichzeitig teilt die Regierung die Auffassung der Interpellantin, dass eine sinkende Bezugsquote nicht direkt mit schwindender Armut¹ gleichgesetzt werden darf. Die wirtschaftliche Realität ist komplexer, zudem ist die Sozialhilfe lediglich das letzte Netz im Gesamtsystem der sozialen Sicherung. Nationale Erhebungen des Bundes, insbesondere die Daten des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) und des Bundesamtes für Statistik (BFS), zeigen deutlich, dass die finanzielle Belastung der privaten Haushalte durch die Teuerung, steigende Krankenkassenprämien und hohe Wohnkosten schweizweit zunimmt.

Diese Dynamik deckt sich mit den Erkenntnissen des Berichts «Grundlagen der Familienpolitik im Kanton St.Gallen» (40.23.05). Die dortige Analyse verdeutlicht, dass finanzielle Anspannung längst kein reines Phänomen am Existenzminimum mehr ist, sondern das Risiko von relativer Armut und materieller Entbehrung insbesondere Familien mit mehreren Kindern sowie Ein- elternhaushalte trifft.²

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die Aussagekraft der sinkenden Sozialhilfequote angesichts steigender Lebenshaltungskosten im Kanton St.Gallen?*

Die sinkende Sozialhilfequote ist positiv und gemäss dem Bericht «Sozialhilfe und vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen im Kanton St.Gallen³» wesentlich auf die

¹ Laut dem Bericht «Grundlagen der Familienpolitik im Kanton St.Gallen» (40.23.05) wird Armut wie folgt definiert: Als absolut armutsbetroffen gelten Personen, deren finanzielles Einkommen das soziale Existenzminimum gemäss den KOS-Richtlinien unterschreitet. Die kantonale Armutsquote ist nicht mit der Sozialhilfequote gleichzusetzen, da ein erheblicher Teil der Berechtigten die Leistungen aus Angst vor Stigmatisierung, ausländerrechtlichen Konsequenzen oder anderen Gründen nicht beantragt (sogenannter Nichtbezug).

² Laut Daten des BFS zur finanziellen Situation der Haushalte sind die am stärksten benachteiligten Personen, diejenigen, die in einem Ein- elternhaushalt oder in einem Paarhaushalt mit drei oder mehr Kindern leben. Weitere Informationen sind abrufbar unter: www.bfs.admin.ch → Statistiken → Bevölkerung → Familien → Finanzielle Situation der Haushalte.

³ Der Bericht ist abrufbar unter: www.sg.ch → Über den Kanton → Statistik → Statistikprodukte finden → Berichte «Sozialhilfe und weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen.»

hervorragende Arbeitsmarktlage im Jahr 2023 zurückzuführen. Die Anzahl registrierter Arbeitsloser und die Arbeitslosenquote erreichten Werte wie zuletzt vor der Weltfinanzkrise 2008. Die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führten dazu, dass Neueintritte in die Sozialhilfe um 2,8 Prozent sanken und Austritte um 0,5 Prozent zunahmen.

Gleichzeitig hält die Regierung fest, dass die Sozialhilfequote (verdeckte) Armut nicht abbilden kann und zudem durch die Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsstruktur, Erwerbsmöglichkeiten, Wohnkosten und vorgelagerte Leistungen beeinflusst wird. Im Vergleich mit anderen Kantonen weist der Kanton St.Gallen mit 13 Prozent (Stand: 2021) einen besonders hohen Anteil Steuerpflichtiger mit niedrigem Einkommen aus.⁴ Steigende Lebenshaltungskosten können Haushalte mit tiefen Einkommen weiterhin stark belasten, auch wenn dies in der Sozialhilfequote nicht direkt sichtbar wird. Die Daten aus St.Gallen zur wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte (WILA) verdeutlichen dieses Risiko: Die relative Armutsquote im Kanton liegt bei insgesamt 13,4 Prozent. Besonders stark betroffen sind Einelternfamilien, von denen rund 35 Prozent, als armutsgefährdet gelten und folglich kaum finanziellen Spielraum für steigende Fixkosten besitzen.

2. *Welche Erkenntnisse liegen der Regierung zur sogenannten verdeckten Armut bzw. zum Nichtbezug von Sozialleistungen im Kanton St.Gallen vor?*

Der Regierung liegen keine kantonalen Daten zum Umfang der verdeckten Armut vor. Der Grund liegt darin, dass der Nichtbezug von Sozialleistungen statistisch nicht direkt sichtbar ist; die Sozialhilfequote erfasst per Definition nur jene Personen, die Leistungen tatsächlich beantragen und beziehen. Aussagen zum Nichtbezug müssen deshalb vorsichtig formuliert werden und können nur indirekt gestützt werden. Es gibt wenige in der Schweiz durchgeführte Erhebungen zu dieser Thematik. Diese ergaben eine Quote des Nichtbezugs von Sozialhilfe von 26,3 Prozent im Kanton Bern⁵ oder 31 Prozent im Kanton Basel-Stadt⁶.

Die Regierung stützt sich des Weiteren auf nationale Forschungsberichte (u.a. des BSV), die das Phänomen des Nichtbezugs aufgrund von Angst vor Stigmatisierung, Unkenntnis oder administrativen Hürden schweizweit belegen. Wie dem Bericht des Bundesrates «Ergebnisse und Evaluation der Nationalen Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2019-2024» vom 19. Juni 2024 entnommen werden kann, weisen die bestehenden Hilfesysteme und rechtlichen Rahmenbedingungen Barrieren auf, die den effektiven Zugang und die Inanspruchnahme von gesetzlichen Ansprüchen erschweren. Der Bericht empfiehlt deshalb u.a. eine transparente und adressatengerechte Information der Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten, um Schwellenängste abzubauen.⁷

Das Projekt «wirtschaftliche Lage der privaten Haushalte (WILA)» des Amtes für Daten und Statistik kann weitere vertiefende Auswertungen bzw. Statistiken zu Armutsbetroffenheit und -gefährdung im Kanton aufzeigen.

3. *Wie viele Personen gelten trotz Erwerbstätigkeit als armutsbetroffen oder sozialhilfeberechtigt («Working Poor»)?*

⁴ Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen: Anteil der Steuerpflichtigen mit steuerbarem Einkommen zwischen dem minimalen steuerbaren Einkommen für die Bundessteuer und CHF 30'000 pro Jahr an der Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Personen unterhalb der Steuerfreigrenze werden nicht erfasst. Abrufbar unter: [sg.ch](https://www.sg.ch) → Über den Kanton → Statistik → Infografiken.

⁵ Hümbelin, O. (2019). Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms. Schweizerische Zeitschrift für Soziologie. *Revue suisse de sociologie*, 45, 7–35.

⁶ Hümbelin, O.; Richard, T.; Schuwey, C.; Luchsinger, L.; Fluder, R. (2021). Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt.

⁷ Der Bericht ist abrufbar unter: www.bsv.admin.ch → Armutsbekämpfung → Dokumente → Ergebnisse und Evaluation der Nationalen Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2019–2024.

Für das Jahr 2023 zeigt die Sozialhilfeempfängerstatistik, dass 27 Prozent der 25- bis 64-jährigen Sozialhilfebeziehenden im Kanton St.Gallen erwerbstätig waren; Erwerbstätigkeit allein bewahrt also nicht in jedem Fall vor dem Bezug von Sozialhilfe. Da als erwerbstätig bereits gilt, wer wenigstens eine Stunde je Woche arbeitet, sagt dieser Anteil allerdings nichts über den Erwerbsumfang aus. Aussagekräftiger ist deshalb, dass rund 5 Prozent aller unterstützten Haushalte im Umfang eines Vollzeitpensums erwerbstätig waren und dennoch auf Sozialhilfe angewiesen blieben – mehrheitlich Paarhaushalte mit Kindern. Eine verlässliche Gesamtzahl aller «Working Poor» im Kanton lässt sich aus der Sozialhilfeempfängerstatistik jedoch nicht ableiten, da diese ausschliesslich die Zahl der tatsächlich unterstützten Personen registriert und die von Armut betroffenen Erwerbstätigen ohne Leistungsbezug nicht aufführt.

Die Regierung verweist hierzu neben den Ergebnissen der nationalen Erhebung «Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC)»⁸ des Bundes, die das Phänomen der Erwerbsarmut auf gesamtschweizerischer Ebene regelmässig quantifiziert, auch auf die kantonalen Daten zur wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte (WILA) im Grundlagenbericht zur Familienpolitik. Diese zeigen für den Kanton St.Gallen, dass mehr als zwei Drittel der von Armut betroffenen Alleinerziehenden erwerbstätig sind, aufgrund von Betreuungspflichten jedoch oft in tiefen Pensen oder zu geringen Löhnen arbeiten.

Weiter zeigt der Bericht des Bundesrates «Ergebnisse und Evaluation der Nationalen Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2019–2024» die Dimension dieser Gesamtproblematik auf: Schweizweit waren bis zum Jahr 2022 rund 702'000 Personen von Einkommensarmut betroffen (Armutsquote von 8,2 Prozent). Als einkommensarm gilt eine Person, deren finanzielles Einkommen nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungen nicht ausreicht, um das soziale Existenzminimum für die Lebenshaltungskosten zu decken.

Neuere Erhebungen des Bundesamtes für Statistik untermauern diese Dynamik: Im Jahr 2024 waren in der Schweiz bereits 8,4 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten von Einkommensarmut betroffen, was rund 743'000 Personen entspricht. Bezogen auf die Erwerbstätigen lag die Armutsquote 2024 bei 4,3 Prozent (rund 175'000 Personen), während das allgemeine Armutsrisiko («armutsgefährdet») sogar 8,8 Prozent aller erwerbstätigen Personen in der Schweiz betraf (rund 357'000 Personen).⁹

4. *Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden minderjährig ist?*

Neben der hohen Betroffenheit von Minderjährigen weist der Bericht aus dem Jahr 2025 «Sozialhilfe und vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen im Kanton St.Gallen» zudem aus, dass Kinder und Jugendliche aus Einelternhaushalten und kinderreichen Familien besonders stark betroffen sind. Diese Erkenntnis wird durch den Grundlagenbericht zur Familienpolitik gestützt, wonach im Kanton St.Gallen knapp ein Drittel aller unterstützten Personen Minderjährige sind und Einelternhaushalte ein sechsfach höheres Sozialhilferisiko tragen als Haushalte ohne Kinder. Gemäss den Daten von BFS und BSV sind Einelternhaushalte und kinderreiche Familien vor allem deshalb betroffen, da die Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und existenzsichernder Erwerbsarbeit für Alleinerziehende

⁸ Der Bericht wird jährlich erhoben und misst die Einkommen und Lebensbedingungen der Haushalte in der Schweiz. Ziel ist die Untersuchung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und der Lebensbedingungen anhand europäisch vergleichbarer Indikatoren. Ergebnisse finden sich unter: www.bfs.admin.ch → Statistiken → Wirtschaftliche Soziale Situation der Bevölkerung → Erhebung → Ergebnisse.

⁹ Die Daten sind abrufbar unter: www.bfs.admin.ch → Statistiken → Wirtschaftliche Soziale Situation der Bevölkerung → Soziale Situation, Wohlbefinden und Armut → Armut Deprivation → Armutsgefährdung.

meist äusserst schwierig ist. Die hohe Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei der Sozialhilfe ist besonders problematisch. Armut hat Auswirkungen auf die Bildungschancen von betroffenen Kindern und Jugendlichen. Bei langfristig finanziell knappen Verhältnissen ist auch ein Einfluss auf die sozialen und emotionalen Entwicklungsmöglichkeiten der Heranwachsenden und ihren Gesundheitszustand möglich.

5. *Welche konkreten Massnahmen plant die Regierung zur Bekämpfung von Kinderarmut?*

Die Prävention und Bekämpfung von Armut ist eine staatliche Kernaufgabe. Für die wirtschaftliche Sozialhilfe und den Einsatz ihrer Instrumente sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden zuständig. Den kommunalen Sozialdiensten stehen dabei gemäss den kantonalen KOS¹⁰-Richtlinien spezifische Instrumente zur Verfügung: Neben der degressiven Berücksichtigung von Kindern im Grundbedarf für den Lebensunterhalt können die politischen Gemeinden situationsbedingte Leistungen (SIL) einsetzen, um Kosten für schulische Bedürfnisse, gesundheitliche Härtefälle (wie Zahnarztbehandlungen oder Sehhilfen) sowie Beiträge für Sport- und Freizeitaktivitäten zur sozialen Integration der Kinder zu übernehmen. Zur finanziellen Entlastung von Familien sieht das KOS-Handbuch zudem den Einkommensfreibetrag (EFB)¹¹ sowie die Integrationszulage (IZU)¹² für erwerbstätige oder integrationswillige Eltern vor, während bei den Wohnkosten familiengerechte Mietzinsobergrenzen sichergestellt werden. Da die KOS-Richtlinien im Kanton St.Gallen als Empfehlungen gelten und für die politischen Gemeinden nicht rechtlich verbindlich sind, verbleibt die letztliche Umsetzungskompetenz bei den politischen Gemeinden.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat zudem im Mai 2026 beschlossen, den Grundbedarf für Kinder in den SKOS-Richtlinien um Fr. 50.– je Kind und Monat zu erhöhen. Die SODK empfiehlt den Kantonen, diese Änderungen bis spätestens am 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen. Ob die KOS diese Anpassung in ihr Handbuch aufnehmen wird, ist noch offen.

Ausserhalb der Sozialhilfe stehen vorgelagerte, bedarfsabhängige Leistungen wie die Alimentenbevorschussung und Elternschaftsbeiträge zur Verfügung.

Mit dem kantonalen Grundlagenbericht zur Familienpolitik hat die Regierung u.a. die wirtschaftliche Lage von Familien im Kanton untersucht. Sie bekräftigt darin den Handlungsbedarf und hält fest, dass das bestehende System mit seinen bewährten Angeboten gestärkt und gezielt optimiert werden soll, anstatt kostenintensive neue Instrumente einzuführen. Dazu erarbeitet die Regierung aktuell eine Familienstrategie, welche die Möglichkeiten für diese Weiterentwicklung konkret aufzeigt.

6. *Wie erklärt die Regierung die Zunahme von Langzeitbezügen trotz guter Arbeitsmarktlage?*

Die Zunahme von Langzeitbezügen (72 Prozent der laufenden Fälle am Ende des Jahres 2023) erklärt sich nicht allein aus der konjunkturellen Situation auf dem Arbeitsmarkt. Verschiedene Untersuchungen zeigen mögliche Ursachen für den Langzeitbezug. Erstens spielen Bildungsdefizite eine Rolle: nahezu jede zweite unterstützte Person im erwerbs-

¹⁰ KOS = St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe.

¹¹ Beim Einkommensfreibetrag (EFB) handelt es sich um einen Freibetrag auf den eigenen Verdienst, der nicht an die Sozialhilfe angerechnet wird, sondern direkt bei der Familie verbleibt, um den finanziellen Anreiz zur Erwerbsarbeit zu stärken.

¹² Bei der Integrationszulage (IZU) handelt es sich um eine finanzielle Motivationszulage der politischen Gemeinde für Personen, die sich aktiv um ihre berufliche Eingliederung bemühen oder unbezahlte, gesellschaftlich wertvolle Arbeit leisten.

fähigen Alter verfügt über keine nachobligatorische Ausbildung. Weil die Qualifikationsanforderungen laufend steigen, ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für gering qualifizierte Personen ohne formale Zertifikate nur schwer zugänglich.¹³ Zweitens bestehen hohe Hürden bei der Erwachsenenbildung: Alltägliche Mehrfachbelastungen drängen Bildungswünsche in den Hintergrund und es fehlen oft bedarfsgerechte Finanzierungsmodelle, um indirekte Kosten wie den Erwerbsausfall während der Ausbildung zu decken. Drittens führt das Nebeneinanderarbeiten verschiedener Akteurinnen und Akteuren bei komplexen psychosozialen oder gesundheitlichen Einschränkungen sowie familiären Betreuungspflichten dazu, dass fragmentierte Hilfesysteme an Grenzen geraten, wenn Betroffene gleichzeitig Unterstützung bei der Gesundheit oder der familiären Stabilisierung benötigen, was den Austritt verzögert. Viertens engt der Druck durch steigende Fixkosten und Teuerung den finanziellen Spielraum am Existenzminimum ein, sodass selbst eine Teilerwerbstätigkeit oft nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt einer Familie ohne ergänzende Sozialhilfe zu decken.

¹³ Gleichzeitig bestehen verschiedene Instrumente, um die berufliche Integration dieser Personen zu unterstützen. Der Kanton St.Gallen setzt dabei auf die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), in deren Rahmen die Sozialen Dienste der Gemeinden, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Invalidenversicherung eng zusammenarbeiten. Die RAV bieten vermittlungsfähigen Personen arbeitsmarktliche Massnahmen an, um Qualifikationsdefizite abzubauen und die Integrationschancen im Arbeitsmarkt zu verbessern. Zudem kann die Arbeitslosenversicherung Arbeitgebern bei der Anstellung erschwert vermittelbarer Personen während einer befristeten Einarbeitungszeit Einarbeitungszuschüsse gewähren.